

V2321 Motion (Mitglieder des Parlamentsbüros, Stand 7. Dezember 2023) „Anpassung der Sitzungsgelder des Parlaments“

Beantwortung; Direktion Präsidiales und Finanzen

Vorstosstext

Der Gemeinderat legt dem Parlament die nötigen Reglementsanpassungen vor, die für die Umsetzung folgender Massnahmen nötig sind:

1. Die Teilnahme an den Fraktionssitzungen wird abgegolten, indem die Höhe der bestehenden Sitzungsgelder gesteigert wird (pauschale Abgeltung der Fraktionssitzungen) oder indem der Anspruch auf Sitzungsgeld auf die Fraktionssitzungen ausgedehnt wird (einzelne Abgeltung der Fraktionssitzungen).
2. Für die Sitzungsgelder gemäss Art. 10 des Behördenreglements kommt derselbe Teuerungsausgleich zum Tragen wie für die Entlöhnung des Gemeinderats. Zeitgleich mit dem Inkrafttreten dieser Neuerung können die Sitzungsgelder ganz oder teilweise an die aufgelaufene Teuerung angepasst werden.
3. Die Neuerungen gemäss Ziffern 1 und 2 treten mit Beginn der neuen Legislatur per 1. Januar 2026 in Kraft.
4. Die Umsetzung dieses Vorstosses geschieht zwingend in enger Abstimmung mit dem Parlamentsbüro und der Fachstelle Parlament.

Begründung

Das Parlament ist die Legislative der Gemeinde Köniz. Seine Mitglieder üben ihre Parlamentstätigkeit als Milizpolitikerinnen und Milizpolitiker aus. Bei dieser Arbeit steht die Höhe der Entschädigung nicht im Vordergrund. Sie ist nicht vergleichbar mit der Entlöhnung bei einer festen Arbeitstätigkeit. Dennoch soll die Höhe insofern angemessen sein, als sie in einem realistischen Bezug zum tatsächlichen Aufwand steht und als sie nicht teuerungsbedingt über die Jahre stillschweigend reduziert wird.

Eine Umfrage aus dem Jahr 2020 unter fünfzehn vergleichbaren Schweizer Gemeinden (darunter Bern, Biel und Thun) zum Thema Parlamentsentschädigungen zeigte auf, dass die Sitzungsgelder in der Gemeinde Köniz zu den tiefsten gehören. Auch die Höhe der Gesamtausgaben für das Parlament liegen in Köniz vergleichsweise tief.¹ Dass Köniz im Vergleich zu anderen Gemeinden ähnlicher Grösse über effiziente Strukturen und daher tiefe Kosten verfügt, ist eine Stärke unserer Gemeinde und wird mit diesem Vorstoss nicht in Frage gestellt. Vielmehr soll das Sitzungsgeld des Parlaments in zweierlei Hinsicht angepasst werden:

¹ Auszug aus den Jahresrechnungen 2022 zur groben Orientierung:

- Köniz: 0.34 Mio. CHF (1000: «Parlament und Kommissionen», https://www.koeniz.ch/public/upload/assets/20692/2023-06-19_T06_Jahresbericht%202022_Beilage-4_Jahresrechnung-Detail.pdf?fp=1684994297151, S. 57),
- Bern: 2.35 Mio. CHF (010: «Stadtrat», <https://www.bern.ch/themen/stadt-recht-und-politik/finanzen/rechnung/rechnung-jahresbericht/aktueller-jahresbericht/jb-hrm-band-1-22-web.pdf/download>, S. 222),
- Biel: 1.05 Mio. CHF (180: «Stadtrat», https://www.biel-bienne.ch/public/upload/assets/23986/16_Zahlenteil%20Jahresrechnung%202022.pdf?fp=1691590390960, S. 77)

- Abgesehen vom Aktenstudium, welches mit dem Sitzungsgeld abgegolten ist, gehört zu jeder Parlamentssitzung auch eine vorgängige Fraktionssitzung.² Die Fraktionssitzungen sind bezüglich Dauer und Intensität mit der eigentlichen Parlamentssitzung vergleichbar. Die Fraktionssitzungen sollen künftig grundsätzlich wie eine Parlamentssitzung entschädigt werden. Die Entschädigung der Fraktionssitzungen soll unbürokratisch umgesetzt werden. Denkbar ist eine Pauschalentschädigung ohne genaue Abrechnung der einzelnen Sitzungen. Eine Entschädigung basierend auf einer Präsenzkontrolle der einzelnen Fraktionsmitglieder kann dann in Betracht gezogen werden, wenn sie sich technisch und verwaltungsökonomisch leicht umsetzen lässt. Pro ordentlichen Aktenversand soll nur eine Fraktionssitzung entschädigt werden.
- Die Gemeinde Köniz kennt zurzeit keinen speziellen Mechanismus zur Anpassung der Sitzungsgelder des Parlaments und der ständigen und nichtständigen Kommissionen an die Teuerung. Eine Anpassung an die Teuerung verlangt daher jedes Mal eine Änderung des Behördenreglements. Die heute gültigen Ansätze für das Sitzungsgeld gemäss Art. 10 Abs. 2 Bst. a und b des Behördenreglements bestanden schon beim Erlass des Reglements am 8. Dezember 2008.³ Sie wurden also seit 15 Jahren nicht an die inzwischen aufgelaufene Teuerung angepasst.

Eingereicht

11.12.2023

Unterschrieben von 25 Parlamentsmitgliedern

Casimir von Arx, Reto Zbinden, Christine Müller, Arlette Münger, Tatjana Rothenbühler, Ronald Sonderegger, Florian Moser, Kathrin Gilgen, Andrea Winzenried, Isabelle Steiner, Vanda Descombes, Claudia Cepeda, Franziska Adam, Fabienne Marti, Roland Akeret, Andreas Hauser, Sandra Röthlisberger, Matthias Müller, Toni Eder, Beat Biedermann, Matthias Stöckli, Mayra Faccio, Géraldine Boesch, Lukas Erni, Christina Aebischer

Antwort des Gemeinderates

1. Formelle Prüfung

Das Parlament erteilt mit der Erheblicherklärung dieser Motion dem Gemeinderat in Bezug auf Ziffer 1, 2 und 4 einen verpflichtenden Auftrag und gibt ihm in Bezug auf Ziffer 3 (Erfüllungsfrist) eine Richtlinie vor (Beilage 1, Motionsprüfung vom 4. Januar 2024 prüfen ob stimmt)

2. Die Motionsanliegen

Mit der Motion V2321 soll der Gemeinderat beauftragt werden, Reglementsänderungen zu Umsetzung folgenden Anliegen vorzunehmen:

- Einführung der finanziellen Abgeltung für die Teilnahme an Fraktionssitzungen mittels Erhöhung der bestehenden Sitzungsgelder für die Teilnahme an Parlaments- und Kommissionssitzungen (von den Motionär:innen als "pauschale Abgeltung von Fraktionssitzungen" bezeichnet) oder einer Ausweitung der individuellen Sitzungsgelder für die Teilnahme an Fraktionssitzungen (von den Motionär:innen als "einzelne Abgeltung von Fraktionssitzungen" bezeichnet);
- Für die Sitzungsgelder nach Art. 10 Behördenreglement soll derselbe Teuerungsausgleich zu tragen kommen wie für die Entlohnung der Gemeinderatsmitglieder. Zugleich könnten mit dem Inkrafttreten der Neuerung die Sitzungsgelder ganz oder teilweise an die aufgelaufene Teuerung angepasst werden.

² Seit langem sind alle Mitglieder des Parlaments auch Mitglieder einer Fraktion.

³ Vgl. https://www.koeniz.ch/public/upload/assets/3254/2008-12-08_T05_koeniz-fuenf.pdf?fp=1440776751000.

Die neuen Regelungen sollen gemäss Forderung der Motion auf die neue Legislatur in Kraft treten. Im Fall der Erheblicherklärung durch das Parlament habe die Umsetzung in enger Abstimmung mit dem Parlamentsbüro und der Fachstelle Parlament zu erfolgen.

3. Die aktuelle Entschädigungsregelungen für Parlamentsmitglieder und im Parlament vertretenen Parteien und selbständigen Wählergruppen

In Köniz werden Parlamentsmitglieder bzw. im Parlament vertretene Parteien und selbständigen Wählergruppen auf zwei Arten entschädigt:

- 1) Gemäss Art. 10 Behördenreglement haben Mitglieder des Parlaments sowie der ständigen und nichtständigen Kommissionen für die Teilnahme an ihren Sitzungen Anspruch auf ein Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld beträgt
 - für die Mitglieder des Parlaments und die Mitglieder der parlamentarischen Kommissionen 70 Franken;
 - für die Sitzungsleitung des Parlaments und der parlamentarischen Kommissionen 140 Franken;

Dauert die Sitzung mehr als vier Stunden, werden 150 Prozent, dauert die Sitzung mehr als sechs Stunden, werden 200 Prozent des obgenannten Sitzungsgeldes ausbezahlt.

- 2) Gemäss "Reglement für die Zuteilung des jährlichen Gemeindebeitrages an die politischen Parteien und selbständige Wählergruppen" erhalten die Parteien und selbständige Wählergruppen, die mindestens eine Vertreterin oder einen Vertreter in das Parlament abordnen, einen angemessenen Betrag, welche der Gemeinderat im jährlichen Budget zu beantragen hat. Dieses beträgt aktuell jährlich CHF 50'000. Somit werden die im Parlament vertretenen Parteien und selbständigen Wählergruppen pro Parlamentsmitglied mit einem jährlichen Beitrag von CHF 1'200 (einen Vierzigstel pro Sitz) entschädigt.

4. Die Situation in anderen grossen Berner Gemeinden

Eine aktuelle Kurzumfrage in den Berner Gemeinden Thun, Biel, Burgdorf und Bern hat folgendes ergeben: In Thun wird für die Teilnahme an Fraktionssitzungen kein Sitzungsgeld ausbezahlt, dies war in letzter Zeit auch nie ein Thema. Die Stadt Biel sieht für die Fraktionssitzungen eine Vergütung von CHF 100 pro Mitglied gerechnet nach der Anzahl der Stadtratssitzungen vor.⁴ In Burgdorf werden die Parlamentsmitglieder nur für die ordentlichen Stadtratssitzungen sowie zwei Informationsveranstaltungen entschädigt, für die Fraktionssitzungen sind keine Abgeltungen vorgesehen. In der Stadt Bern gibt es keine Abgeltung für die einzelnen Parlamentsmitglieder für die Teilnahme an Fraktionssitzungen. Hingegen erhalten die Fraktionen für ihre Aufwendungen eine Pauschalentschädigung, die sie nach eigenem Gutdünken verwenden können.⁵

5. Position des Gemeinderats

Jedes Könizer Parlamentsmitglied leistet mit ihrer/seiner Arbeit im Parlament, in den Kommissionen, in den Ortsparteien, in den Fraktionen, im täglichen Austausch mit der Bevölkerung und häufig auch in ihrem zusätzlichen Engagement in Organisationen und Vereinen einen wichtigen Beitrag für die Gemeinde und ihre Einwohner:innen. Der diesem Engagement zugrundeliegende Milizgedanke ist ein Eckpfeiler des guten Funktionierens und des gesellschaftlichen Zusammenhalts in den Gemeinden in der Schweiz.

In Köniz erhalten die Parlamentsmitglieder für die Teilnahme an den Parlamentssitzungen und für ihre Arbeit in den Kommissionen als Entschädigung jeweils ein Sitzungsgeld. Zudem erhalten die im Parlament vertretenen Parteien und freien Wählerlisten einen jährlichen Beitrag von CHF 1'250 pro Parlamentsmitglied. Gemäss Art. 1 Reglement für die Zuteilung des jährlichen Gemeindebeitrages an die politischen Parteien und selbständige Wählergruppen

⁴ https://biel-bienne.tlex.ch/app/de/texts_of_law/1.5.1-1.2

⁵ https://stadtrecht.bern.ch/lexoverview-home/lex-151_21

dient dieser Beitrag der "Förderung der Aktionsfähigkeit von Parteien und selbständigen Wählergruppen". Die Verwendung oder Weitergabe dieser Beiträge wird in Köniz den Ortsparteien überlassen, sie können diese auch für die Entschädigung für Fraktionsarbeit einsetzen. Einige in der von der Motionär:innen erwähnten Umfrage von 2020 berücksichtigen Gemeinden kennen statt einer Entschädigung der Ortsparteien eine Pauschalentschädigung für Fraktionen, was nach Ansicht des Gemeinderats bei einem Vergleich im Sinne einer Gesamtsicht zu berücksichtigen ist.

Der Gemeinderat erachtet deshalb eine zusätzliche separate Entschädigung der Parlamentsmitglieder in Form einer Abgeltung der Teilnahme an Fraktionssitzungen als nicht angemessen. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass angesichts des in den letzten Jahren steigenden Aufwands für die Parlaments- und Kommissionsarbeit der Fokus auf eine Erhöhung der Effizienz im Parlaments- und Kommissionsbetrieb gelegt werden sollte, entsprechende Vorschläge sind in Diskussion, inkl. einem Vorschlag des Parlamentsbüros zur Anpassung des Geschäftsreglement des Parlaments.

Die Einführung der Gewährung eines Teuerungsausgleichs für die Sitzungsgelder im Parlament und in den Kommissionen lehnt der Gemeinderat ebenfalls ab. Der Gemeinderat kann das Anliegen in Punkt 2 der Motion für eine Erhöhung der Sitzungsgelder nach einigen Jahren nachvollziehen. Er erachtet den Vorschlag der Gewährleistung der jährlichen Teuerungszulage analog der Entlohnung der Gemeinderatsmitglieder hingegen als zu aufwändig und zu bürokratisch. Zudem handelt es sich bei der Entschädigung für Parlaments- und Kommissionsitzungen um Sitzungsgelder und nicht um eine Entlohnung. Da die Entschädigung der Parlamentsmitglieder aber zuletzt 2008 festgelegt und seither nicht angepasst wurde, schlägt der Gemeinderat vor, diesen Punkt zu vertiefen und die Entschädigung so anzupassen, dass sie im interkommunalen Vergleich angemessen ist.

6. Fazit

Die Parlamentsmitglieder leisten einen wichtigen Beitrag für die Gemeinde und Ihre Bevölkerung. Die Art und die Höhe der Entschädigung von Parlamentsmitgliedern für Ihre Arbeit und Ihr vielseitiges Engagement ist schliesslich auch das Resultat einer politischen Abwägung (Wertschätzung und Engagement, Motivation, Milizgedanken, Vergleich mit anderen Gemeinden, Wahrnehmung der Bevölkerung). Es gilt zu berücksichtigen, dass die Entschädigungen für Parlamentsmitglieder und für die Gemeindebeiträge an die im Parlament vertretenen Ortsparteien für ihre Arbeit im Parlament, in den Kommissionen und in den Fraktionen ein Gesamtpaket bilden. In Köniz erhalten die Parlamentsmitglieder für die Teilnahme an den Parlaments- und Kommissionssitzungen jeweils ein Sitzungsgeld. Zudem erhalten die im Parlament vertretenen Parteien und freien Wählerlisten einen jährlichen Beitrag von CHF 1'250 pro Parlamentsmitglied.

Das Anliegen der Motion zusätzlich die Fraktionssitzungen abzugelten, erscheint dem Gemeinderat auch im interkommunalen Vergleich nicht zielführend. Der Gemeinderat kann aber das Anliegen einer Erhöhung der Sitzungsgelder für Parlaments- und Kommissionssitzungen nach einigen Jahren nachvollziehen. Die in der vorliegenden Motion vorgeschlagenen Instrumente (Gewährleistung des Teuerungsausgleichs von Sitzungsgeldern) hält der Gemeinderat hingegen für nicht zielführend und sachfremd. Aus diesem Grund schlägt der Gemeinderat vor, die Motion 2321 als Postulat erheblich zu erklären. So kann er einen Vorschlag für eine Erhöhung der Sitzungsgelder ausarbeiten, die ins heutige System passt. Eine Motion lehnt der Gemeinderat aus oben genannten Gründen ab.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Motion wird als Postulat erheblich erklärt.

Köniz, 7. März 2024

Der Gemeinderat

Beilagen

- 1) Formelle Prüfung der Motion vom 4. Januar 2024



Köniz, 4. Januar 2024 rc

**V2321 Motion (Mitglieder des Parlamentsbüros, Stand 7. Dezember 2023) „Anpassung der Sitzungsgelder des Parlaments“
Formelle Prüfung der Motion**

Gemäss der gemeinderätlichen Weisung 0.3 A 7 prüft der Gemeindeschreiber, ob der Gegenstand von eingereichten Motionen im ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates liegt. In diesem Fall käme einer Motion der Charakter einer Richtlinie zu.

Die reglementarische Grundlage in Art. 53 Abs. 1 des Geschäftsreglements des Parlamentes:

Eine Motion verpflichtet den Gemeinderat, einen bestimmten Beschlusses- oder Reglementsentwurf vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen. Soweit der Gegenstand der Motion in der ausschliesslichen Kompetenz des Gemeinderates liegt, kommt ihr der Charakter einer Richtlinie zu.

Mit der vorliegenden Motion wird der Gemeinderat beauftragt, dem Parlament die nötigen Reglementsanpassungen vorzulegen, die für die Umsetzung folgender Massnahmen nötig sind:

1. Die Teilnahme an den Fraktionssitzungen wird abgegolten, indem die Höhe der bestehenden Sitzungsgelder gesteigert wird (pauschale Abgeltung der Fraktionssitzungen) oder indem der Anspruch auf Sitzungsgeld auf die Fraktionssitzungen ausgedehnt wird (einzelne Abgeltung der Fraktionssitzungen).
2. Für die Sitzungsgelder gemäss Art. 10 des Behördenreglements kommt derselbe Teuerungsausgleich zum Tragen wie für die Entlöhnung des Gemeinderats. Zeitgleich mit dem Inkrafttreten dieser Neuerung können die Sitzungsgelder ganz oder teilweise an die aufgelaufene Teuerung angepasst werden.
3. Die Neuerungen gemäss Ziffern 1 und 2 treten mit Beginn der neuen Legislatur per 1. Januar 2026 in Kraft.
4. Die Umsetzung dieses Vorstosses geschieht zwingend in enger Abstimmung mit dem Parlamentsbüro und der Fachstelle Parlament.

Das Parlament beschliesst gemäss Art. 44 Gemeindeordnung (GO) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung aller Reglemente und Pläne, die nicht nach besonderer Vorschrift einem anderen Organ vorbehalten sind.

Erheblich erklärte Motionen und Postulate sind vom Gemeinderat so rasch als möglich, längstens aber innert zwei Jahren seit der Erheblicherklärung zu erfüllen (Art. 61 Abs. 1 Geschäftsreglement des Parlaments).

Fazit: Das Parlament erteilt mit der Erheblicherklärung dieser Motion dem Gemeinderat in Bezug auf Ziffer 1 und 2 einen verpflichtenden Auftrag und gibt ihm in Bezug auf Ziffer 3 und 4 eine Richtlinie vor.

Cornelia Rauch
Stv. Gemeindegeschreiberin

